

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
zur Motion betreffend Schaffung eines Fonds für Renovationen und Reparaturen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zur Motion von Einwohnerrat Patrick Portmann betreffend Schaffung eines Fonds für Renovationen und Reparaturen. Unserem Antrag schicken wir die folgenden Ausführungen voraus

1. Ausgangslage

- 1.1. Am 12. Mai 2015 hat Einwohnerrat Patrick Portmann eine Motion mit dem Titel „Fonds für Renovationen und Reparaturen“ eingereicht. Der Gemeinderat wurde darin eingeladen, dem Einwohnerrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen bezüglich einer Ergänzung des Reglements über Verwendung von Geldmitteln aus Verkäufen von Liegenschaften und Grundstücken vom 20. Februar 2007, und zwar in dem Sinne, dass die Nettoerlöse aus Vermietungen von Eigentum, das zum Finanzvermögen der Gemeinde Beringen gehört, sowie Nettopachtzinserträge inskünftig in einen „Fonds für Renovationen und Reparaturen“ einzulegen seien. Diese Mittel seien ausschliesslich für Reparaturen und Renovationen von Liegenschaften des Finanzvermögens zu verwenden.
- 1.2. In der Folge nahm der Gemeinderat im negativen Sinne Stellung zur erwähnten Motion und empfahl dem Einwohnerrat, diese nicht für erheblich zu erklären. Zur Begründung führte der Gemeinderat im Wesentlichen an, dass aufgrund von Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 nur ausserordentliche Einnahmen wie Mittel aus Devestitionen zu einem besonderen Zweck in einen Fonds eingelegt werden dürften. Da Miet- und Pachtzinseinnahmen regelmässig anfallen würden, seien diese den ordentlichen Einnahmen zuzuordnen. Von ausserordentlichen Einnahmen könne nur dann gesprochen werden, wenn diese unerwartet oder einmalig anfallen würden. Ausserordentliche Einnahmen würden sich also dadurch auszeichnen, dass diese zufällig und deshalb nicht planbar seien. Unter die ausserordentlichen Einnahmen würden aufgrund des Wortlautes von Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes auch die Einkünfte aus Devestitionen (Veräusserung von Liegenschaften und Anlagen sowie von Mobilien) fallen.

Die Zielsetzung der Motion sei demnach mit Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes nicht vereinbar, wonach nur ausserordentliche Einnahmen zu einem besonderen Zweck einem Fonds zugewiesen werden dürften. Bei einer Gutheissung der Motion läge demnach ein Verstoß gegen kantonales und somit höheres Recht vor. Dem Einwohnerrat wurde deshalb aus rechtlichen Gründen die Ablehnung der Motion empfohlen.

Um Missverständnisse auszuschliessen, wurde noch darauf hingewiesen, dass nach Art. 1 des Reglements über die Verwendung von Geldmitteln aus Verkäufen von Liegenschaften und Grundstücken die Nettoerlöse aus Verkäufen von Liegenschaften und Grundstücken der Gemeinde zweckgebunden einzusetzen und zu diesem Zweck zu fondieren seien. Bei diesen Erlösen handle es sich zum einen, da sie nicht regelmässig

anfallen würden, um ausserordentliche Einnahmen und zum anderen um Devestitionen, weshalb deren Fondierung mit Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes vereinbar sei.

2. Beschluss des Einwohnerrates

Anlässlich seiner Sitzung vom 18.8.2015 überwies der Einwohnerrat trotz der juristischen Bedenken des Gemeinderates die Motion zur Bearbeitung an den Gemeinderat, weil der Motionär in der diesbezüglichen Diskussion vorbrachte, in der Gemeinde Stein am Rhein bestehe ein Parkplatzreglement, gemäss welchem die Parkplätzeinnahmen der Stadt zweckgebunden einem Fonds zuzuweisen seien. Ausserdem stützte sich der Motionär auf Art. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989, wonach sich die Haushaltsführung nach den Gesetzmässigkeiten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und einem mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt richten müsse. Liegenschaften, die dem Finanzvermögen zuzuordnen seien, seien Anlagen, die grundsätzlich eine marktübliche Rendite erzielen sollten. Mit dem vorgeschlagenen Fonds könnten langfristig die notwendigen Mittel für den Betrieb und Werterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften bereitgestellt und die Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes erfüllt werden. Somit sei die Zweckbindung gemäss Art. 76 lit. a) des kantonalen Gemeindegesetzes zulässig, da in lit. a) die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt, erlaubt werde.

3. Bearbeitung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat ergänzende Abklärungen vorgenommen und vertritt nach wie vor die Auffassung, dass Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes die Zuweisung ordentlicher Einnahmen in einen Fonds unmissverständlich verbietet. Dass es sich bei Miet- und Pachtzinseinnahmen aus den gemeindeeigenen Liegenschaften um ordentliche Einnahmen handelt, lässt sich wohl kaum bestreiten, da diese berechenbar bzw. voraussehbar sind. Ausserdem fallen sie regelmässig an. Demgegenüber zeichnen sich ausserordentliche Einnahmen dadurch aus, dass sie ausserhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit unregelmässig und unvorhergesehen generiert werden, beispielsweise durch Schenkungen oder andere freiwillige Zuwendungen. Sie sind demnach weder voraussehbar noch planbar. Die Umsetzung der Motion von Patrick Portmann würde also gegen Art. 76 lit c des Gemeindegesetzes und somit gegen kantonales bzw. höheres Recht verstossen. Im Übrigen ist es nach Ansicht des Gemeinderates unter dem rechtsstaatlichen Gesichtspunkt generell bedenklich, wenn die Gemeinde Beringen Reglementvorschriften erlässt, die mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar sind.

Der Gemeinderat stellt sich ausserdem auf den Standpunkt, dass das finanzpolitische Oberziel einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie eines mittelfristigen ausgeglichenen Finanzhaushaltes auch ohne Fondierung der Miet- und Pachtzinseinnahmen erreicht bzw. sichergestellt werden kann. Auf jeden Fall schreibt Art. 2 des Finanzhaushaltgesetzes keine Fondierung für die Erreichung des Oberziels vor. Die sehr allgemein gehaltene Bestimmung besagt lediglich, dass sich die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, des mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalts und des Verbots der Zweckbindung von kantonalen Hauptsteuern richtet. Die zitierte Vorschrift stellt somit keine genügende Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Motion von Patrick Portmann dar. Sie kann nicht als Vorschrift zur Speisung eines gemäss übergeordnetem Recht vorgeschriebenen Fonds im Sinne von Art. 76 lit. a) des Gemeindegesetzes hinzugezogen werden. Würde man der Argumentation des Motionärs folgen, könnten sonst gestützt auf Art. 2 des Finanzhaushaltgesetzes sämtliche ordentlichen Einnahmen zweckgebunden fondiert werden, was einer Aushebelung von Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes und in

letzter Konsequenz der Durchkreuzung des Grundsatzes gleichkäme, dass die Verwendung der staatlichen Einnahmen im Rahmen des Budgetprozesses jeweils jährlich neu für die Erfüllung der einzelnen staatlichen Ausgaben, und zwar je nach Bedürfnis und Priorität, festgelegt werden müssen.

Im Gegensatz zu diesem Fonds ist ein Fonds für die Schulhaussanierung/-erweiterung aufgrund von Art. 76 lit. b des Gemeindegesetzes möglich, sobald ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt. Eine entsprechende Vorlage hat der Gemeinderat zuhanden des Einwohnerrates verabschiedet.

Schliesslich vermag der Hinweis des Motionärs auf den Parkplatzfonds der Gemeinde Stein am Rhein nicht zu überzeugen, denn dieser ist vor dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes, also basierend auf altem Recht, errichtet worden.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen aufgrund dieser Ausführungen die Schaffung eines Fonds für Renovationen und Reparaturen abzulehnen.

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura